

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0993/2014
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 04	Datum 21.08.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.09.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	09.09.2014	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.09.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.10.2014	Ö

<b>Betreff:</b> Städtische Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 22.08.2014  gez. Merkator  Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 04.09.2014  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die Erhöhung des städtischen Zuschusses zu den Bau- und Ausstattungskosten freier Träger von 40 % auf 60 % bleibt über den 30.09.2014 hinaus bis zum 30.09.2015 bestehen.

Für nach der derzeit gültigen Richtlinie genehmigte, aber zum 30.09.2014 noch nicht abgeschlossene Maßnahmen gilt weiterhin der Zuschusssatz von 60 %.

Für Bauvorhaben, die bis zum 30.09.2015 beantragt und bis zum 31.12.2017 abgeschlossen werden, wird der erhöhte Zuschusssatz von 60 % gewährt.

Für nach dieser Maßgabe neu geschaffene und belegte Plätze für Mainzer Kinder im Alter unter drei Jahren zahlt die Stadt Mainz weiterhin dauerhaft einen jährlichen Bonus in der am 05.12.2012 beschlossenen Höhe (siehe Punkt 2)

Entsprechend werden die im Anhang befindlichen „Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ beschlossen und treten am 01.10.2014 in Kraft. Die vom Stadtrat am 06.12.2012 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ treten damit außer Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 300.500 € für 2015 und in Höhe von 300.500 € für 2016 auf die Nachmeldeliste für den Doppelhaushalt 2015/2016 aufzunehmen.

## Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

### Zu 1.:

Zum 01.08.2013 trat der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft.

Um den freien Trägern finanzielle Anreize zum Ausbau für Plätze für Unterdreijährige zu geben, hat der Stadtrat am 05.12.2012 eine Erhöhung des städtischen Investitionskostenzuschusses von 40 % auf 60 % sowie die Zahlung eines Bonus für neugeschaffene Plätze für Kinder unter drei Jahren beschlossen. Auf diese Weise sollten Maßnahmen freier Träger gefördert werden, die vom 06.12.2012 bis 30.09.2013 beantragt und auf Plätze, die bis 30.09.2014 in Betrieb genommen werden.

Aus Gründen, die nicht von den Trägern zu vertreten waren, hat sich die Fertigstellung verschiedener Maßnahmen verzögert, so dass die Plätze nicht zum 30.09.2014 in Betrieb genommen werden können.

Außerdem besteht trotz der Vielzahl von Ausbaumaßnahmen freier Träger immer noch ein Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Es wird daher vorgeschlagen, das Programm über den 30.09.2014 hinaus zu verlängern.

### Zu 2.:

#### Erhöhung des Investitionskostenzuschusses

- a) Die Erhöhung des städtischen Zuschusses zu den Bau- und Ausstattungskosten freier Träger von 40 % auf 60 % bleibt über den 30.09.2014 hinaus bis zum 30.09.2015 bestehen.

Für nach der derzeit gültigen Richtlinie genehmigte, aber zum 30.09.2014 noch nicht abgeschlossene Maßnahmen gilt weiterhin der Zuschussatz von 60 %.

- b) Für Bauvorhaben, die bis zum 30.09.2015 beantragt am 31.12.2017 abgeschlossen werden, wird der erhöhte Zuschussatz von 60 % gewährt.

## Zahlung eines Mainzer Bonus zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige

Für nach a) neu geschaffene und belegte Plätze für Mainzer Kinder im Alter unter drei Jahren zahlt die Stadt Mainz nach Maßgabe des Haushalts und des Kindertagesstättenbedarfsplans weiterhin wie folgt einen jährlichen Bonus dauerhaft an gemeinnützig anerkannte freie Träger von Kindertagesstätten, sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz:

Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren in Gruppen mit kleiner Altersmischung, die zusätzlich geschaffen bzw. umgewandelt werden:	750,00 €
Krippenplätze:	500,00 €
Plätze in geöffneten Kindergartengruppen:	250,00 €

Als Stichtag für die Belegung gilt der 31.12. eines Jahres.

### **Zu 3.:**

Die freien Träger erhalten keine zusätzlichen Anreize für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann nicht erfüllt werden bzw. die Stadt muss ggf. eigene neue Plätze schaffen.

### **Zu 4.:**

Geschlechtsneutral

### **Zu 5.:**

#### Erhöhung des Investitionskostenzuschusses

- Für bereits genehmigte und begonnene Maßnahmen werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt, da diese bereits bei dem PSP-Element 7.000341 zur Verfügung stehen.
- Für bereits angedachte, aber noch nicht beantragte Vorhaben entstehen folgende Mehrkosten:

Förderfähige Kosten lt. Städt. Zuschussrichtlinie	3.005.000,00 €
Davon: 40 %	1.202.000,00 €
60 %	1.803.000,00 €
Mehrkosten	601.000,00 €

Zur Finanzierung der Investitionskostenzuschüsse an freie Träger wurden für den Doppelhaushalt 2015/2016 jährlich 500.000,00 € bei PSP-Element 7.000341 angemeldet. Für die Jahre 2017 und 2018 sind ebenfalls jeweils 500.000,00 € eingeplant, so dass bis zum Jahr 2018 2.000.000,00 € zur Verfügung stehen.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 601.000 € verteilen sich jeweils zur Hälfte auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

### Zahlung eines Mainzer Bonusses zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige

Da die Bonuszahlungen von der Gruppenstruktur abhängig sind, die zur Zeit noch nicht feststeht, kann die Höhe nur grob geschätzt werden. Zur Finanzierung der Bonuszahlungen entstehen somit jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von 25.000,00 €. Die bereits für den Doppelhaushalt 2015/2016 angemeldeten Mittel bei L360505001/Sachkonto 55990001 sind ausreichend.

## **Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz**

1. Die Stadt Mainz gewährt nach Maßgaben des Haushaltsplans und des Kindertagesstättenbedarfsplans freien Trägern von Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz, die gemeinnützig anerkannt sind, Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten, wenn damit zusätzliche Plätze oder Räumlichkeiten für ein zusätzliches oder verändertes Angebot geschaffen werden und der Bedarf nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan bestätigt wird. Dies betrifft folgende Betreuungsangebote:

- Kindergartenplätze inkl. Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren
- Krippenplätze
- Ganzeitplätze im Kindergarten

Grundsätzlich sind die Standards für städt. Kindertagesstätten (z. B. Öffnungszeiten, Anzahl Ganzeitplätze, Gruppenstärke) einzuhalten.

2. Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Antragstellung bis 30.09.2015 und damit verbundener Inbetriebnahme der Plätze bis spätestens 31.12.2017 beträgt der Zuschuss 60 %. Die Kosten müssen sich an den Grundlagen für die Baumaßnahmen städtischer Kindertagesstätten orientieren und dürfen eine Summe von 450.000,00 € pro Gruppe nicht übersteigen (ohne Erschließungs- und Grundstückskosten). Der Gesamtbetrag gliedert sich wie folgt auf:

<b>Hochbau</b>	<b>pro Gruppe</b>
Bauwerk und Haustechnik ( Kostengruppen 300 und 400)	325.000,00 €
Baunebenkosten ( Kostengruppe 700)	58.500,00 €
<b>Außenanlagen:</b>	
Herrichtung und Gestaltung eines Außengeländes (inkl. Spielgeräte)	40.000,00 €
Nebenkosten	5.600,00 €
<b>Inneneinrichtung</b>	
Einrichtung des Gruppenraumes (Möbel, Spielmaterial etc.)	20.900,00 €
<b>Gesamtkosten pro Gruppe:</b>	<b>450.000,00 €</b>
<b>Zuzüglich pro Kindertagesstätte für die Einrichtung der Küche, Vorratsraum etc.</b>	<b>70.000,00 €</b>

Der Träger hat sich in angemessener Form an der Maßnahme zu beteiligen.

3. Der Antrag auf einen Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen prüfungsfähige Unterlagen (Kostenvoranschlag, Planunterlagen, Finanzierungsplan) beigelegt sein.
4. Die zu fördernde Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Der Beginn soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Zuschusses liegen und ist der Stadt anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Mainz über die Beantragung und Verwendung von Zuschüssen. (DA-HKR – Zuwendungen)
5. Der Träger ist verpflichtet, die zu bezuschussende Maßnahme mindestens 20 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 20 Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss zeitanteilig an die Stadt zurück zu zahlen.
6. Diese Richtlinien treten zum 01.10.2014 in Kraft.